

§ 0555c BGB

(1) Der [Vermieter](#) hat dem [Mieter](#) eine Modernisierungsmaßnahme spätestens drei Monate vor ihrem Beginn in Textform anzukündigen (Modernisierungsankündigung). Die Modernisierungsankündigung muss Angaben enthalten über:

1. die Art und den voraussichtlichen Umfang der Modernisierungsmaßnahme in wesentlichen Zügen,
2. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der Modernisierungsmaßnahme,
3. den Betrag der zu erwartenden Mieterhöhung, sofern eine Erhöhung nach § [559 BGB](#) oder § [559c BGB](#) verlangt werden soll, sowie die voraussichtlichen künftigen Betriebskosten.

(2) Der [Vermieter](#) soll den [Mieter](#) in der Modernisierungsankündigung auf die Form und die Frist des Härteeinwands nach § [555d Abs. 3 S. 1 BGB](#) hinweisen.

(3) In der Modernisierungsankündigung für eine Modernisierungsmaßnahme nach § [555b Nr. 1 und 2 BGB](#) kann der [Vermieter](#) insbesondere hinsichtlich der energetischen Qualität von Bauteilen auf allgemein anerkannte Pauschalwerte Bezug nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Modernisierungsmaßnahmen, die nur mit einer unerheblichen Einwirkung auf die Mietsache verbunden sind und nur zu einer unerheblichen Mieterhöhung führen.

(5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Fassung ab 01. Jan 2019